

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/08fb8d98-34eb-3612-b674-71b172838aba>

Bibliografie

Titel	Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen (bisher: BGR/GUV-R 199)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 112-199
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 6.10 - 6.10 Beispielhafte Gefährdungen und Maßnahmen bei der Benutzung von Rettungsausrüstungen

Gefährdungen können sich bereits durch organisatorische Mängel ergeben, z.B.:

- Auswahl eines ungeeigneten Rettungssystems,
- Unzureichende oder nicht vorhandene Betriebsanweisung,
- Mangelhaft durchgeführte Unterweisung einschließlich praktischer Übung der Benutzer,
- Nicht durchgeführte Prüfungen der Ausrüstung durch den Benutzer bzw. des Sachkundigen,
- Überschreitung der Benutzungsdauer der Ausrüstung,
- Mangelnde Koordination,
- Unsachgemäße Aufbewahrung und Pflege der Ausrüstung,
- Zweite Person zur Einleitung der Rettungsmaßnahmen nicht vor Ort,
- Unzureichende Verfügbarkeit der Ausrüstung am Einsatzort.

Weitere mögliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen sind an nachfolgenden beispielhaften Situationen dargestellt:

Beispiel 1

Frei hängende Person

Situation 1:



Eine in einem Auffanggurt hängende Person muss gerettet werden.

Gefährdung		Maßnahme	
1.	Längeres freies Hängen im Auffanggurt	→	Das Rettungsverfahren ist so auszuwählen, dass ein längeres Hängen vermieden wird (siehe Abschnitt 6.2)
		→	Geeigneten Auffanggurt benutzen und diesen exakt anpassen
2.	Schlechte Erreichbarkeit der zu rettenden Person	→	Festlegung eines sicheren Zugangsverfahrens (z. B. Einsatz eines Kranes mit Arbeitskorb oder einer Hubarbeitsbühne, Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz)
3.	Absturz des Retters	→	Geeignete technische Maßnahmen (z. B. Geländer) oder Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
4.	Versagen des Anschlagpunktes (bei Benutzung durch zwei Personen!)	→	Bei der Auswahl des Anschlagpunktes für das Auffangsystem sind die möglichen zusätzlichen Belastungen durch das Rettungssystem (zweite Person) mit zu berücksichtigen
		→	Vorzugsweise ist für das Rettungssystem ein separater Anschlagpunkt vorzusehen bzw. zu benutzen

Situation 2:



Person, die in einer Steigschutzeinrichtung hängt

Gefährdung		Maßnahme	
1.	Längeres freies Hängen im Auffanggurt	→	Das Rettungsverfahren ist so auszuwählen, dass ein längeres Hängen vermieden wird (siehe Abschnitt 6.2)
		→	Geeigneten Auffanggurt benutzen und diesen exakt anpassen
2.	Absturz des Retters	→	Konsequente Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
		→	Vorhalten eines zweiten mitlaufenden Auffanggerätes

Beispiel 2



Ein Kranführer muss sich nach Energieausfall selbst aus seiner Kabine abseilen

Gefährdung		Maßnahme	
1.	Absturz (infolge unsachgemäßer Durchführung der Selbstrettung)	→	Regelmäßige Unterweisungen einschließlich praktischer Übungen
2.	Versinken in festen oder flüssigen Stoffen	→	Auswahl anderer Rettungsverfahren
3.	Hindernisse oder bauliche Einrichtungen während des Abseilvorganges	→	Auswahl anderer Rettungsverfahren
4.	zu hartes Auftreffen auf dem Boden	→	Benutzung eines Abseilgerätes mit selbstregelnder Abseilgeschwindigkeit

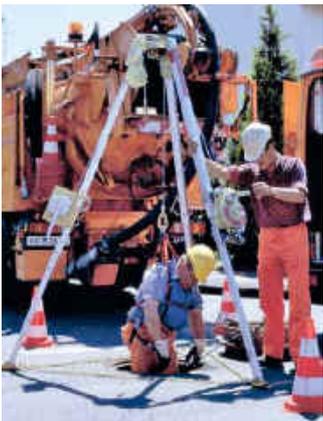
Beispiel 3



Personen müssen aus einem stillstehenden Fahrzeug einer Seilschwebbahn gerettet werden

Gefährdung		Maßnahme	
1.	Versagen des Abseilgerätes infolge Überlastung (z. B. durch Überhitzung)	→	Benutzung der richtigen Geräteklasse unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abseilarbeit
2.	Absturz des Bergehelfers	→	Konsequente Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz durch den Bergehelfer

Beispiel 4



Eine Person muss aus einem Schacht nach oben gerettet werden

Gefährdung		Maßnahme	
1.	Absturz des Retters	→	Geeignete technische Maßnahmen (z. B. Geländer) oder Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
2.	Verfangen des Seiles oder der zu rettenden Person an Einbauten	→	Auf Seilführung beim Einstieg achten
		→	Gegebenenfalls zusätzlichen zweiten Retter einsetzen
3.	Gefahrstoffe oder Sauerstoffmangel für den Retter beim Einstieg	→	Berücksichtigung der Festlegungen auf dem Befahr-, Erlaubnisschein (z. B. Atemschutz benutzen)

Gefährdung		Maßnahme	
4.	Beeinträchtigung der persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten durch aggressive Stoffe	→	Auswahl geeigneter Ausrüstung unter Beachtung der Informationen des Herstellers